



# Amtliche Mitteilungen der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse- und Informationsamt  
der Stadt Ingolstadt, Franziskanerstr. 7, 85049 Ingolstadt

## Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses III – Nordost

Am Dienstag, den 28.06.2022 findet um 19:00 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses III – Nordost statt. Veranstaltungsort: TSV Ingolstadt-Nord 1897, Wirffelstr. 25, 85055 Ingolstadt.

### Tagesordnung:

#### Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 24.05.2022
3. Stellungnahmen der Stadtverwaltung
  - 3.1. Büchertelefonzellen 2022-03-009B
  - 3.2. Schutzstreifen Gutenbergstr. Verkehrsversuch 2021-03-50
4. Bürgerhaushalt
  - 4.1. Antrag Wegschilder Spot
  - 4.2. Antrag Stadtteiltreff Sonnensegel + Mikrofon-Lautsprecher-Anlage
- 4.3. Videokonferenzsystem
5. Bürgeranträge
  - 5.1. Antrag Waldlehrpfad
  - 5.2. Erweiterung Spielplatz HP Müllerstr
6. Sonstiges

**Bezirksausschussvorsitzende:**  
Claudia Winkler

**Aufgrund des Hausrechts am Veranstaltungsort können weiterhin Regelungen bestehen. Bitte denken Sie deshalb vorsorglich an einen 3 G – Nachweis und eine FFP 2 Maske.**

**Bezirksausschussmitglieder sind automatisch angemeldet. Bei Verhinderung bitten wir um Abmeldung beim Bezirksausschussvorsitzenden.**

## Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses XI – Friedrichshofen-Hollerstauden

Am Dienstag, 28.06.2021 findet um 19:00 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses XI - Friedrichshofen-Hollerstauden statt. Veranstaltungsort: Thomaskirche, Buchenweg 4, 85049 Ingolstadt

### Tagesordnung:

1. Begrüßung der Anwesenden
2. Genehmigung der Niederschrift aus der Sitzung vom 15.03.2022
3. Bauvorhaben Wohnanlage Levelingstraße 32, 32a, 34, 36; Schultheißstraße 3, 5
4. Mitteilungen der Verwaltung
  - 4.1. Verkehrssituation Pflingstackerweg (2021-11-019)
  - 4.2. Social Sofa (2021-11-018)
  - 4.3. Pfandringe (2022-11-003 INKB)
  - 4.4. Anlieferung Asia Markt (2022-11-008)
  - 4.5. Baustelle Steigerwaldstraße
5. Bürgerhaushalt
  - 5.1. Klettergerüst Integrationshort
  - 5.2. Bücherschrank Thomaskirche
  - 5.3. Container für Jugendkirche
  - 5.4. Kegelbahnsteuerung VfB
6. Anträge
  - 6.1. Mäharbeiten Franken-/ Friedrichshofener Straße
  - 6.2. Geh-Radweg Steigerwald-/ Friedrichshofener Straße

**Bezirksausschussvorsitzender:**  
Herr Rainer Mühlberger, Buchenweg 7, 85049 Ingolstadt

In einigen Sitzungsorten ist das Platzangebot eingeschränkt. **Deshalb wird um Anmeldung beim Vorsitzenden per Mail (BZA.XI.ingolstadt@gmx.de) gebeten.** Eine Kontaktdatenerfassung ist nicht erforderlich.

Für **Besucherinnen und Besucher**, die an der Bezirksausschusssitzung teilnehmen möchten, **gilt die 3G-Regelung** - geimpft, genesen, getestet (Antigen-Schnelltest oder PCR-Test). Bitte bringen Sie eine FFP2-Maske bzw. eine medizinische Maske mit.

Bezirksausschussmitglieder sind automatisch angemeldet. Bei Verhinderung bitten wir um Abmeldung beim Bezirksausschussvorsitzenden.

Hinweise zum Datenschutz:

Informationen zum Datenschutz, finden Sie unter [www.ingolstadt.de/datenschutz](http://www.ingolstadt.de/datenschutz) unter dem Punkt „Datenschutzerklärung“.

## Bürgerentscheide am 24.07.2022; Ergänzung der Bekanntmachung vom 08.06.2022

Die Bekanntmachung über die Bürgerverzeichnisse und die Erteilung von Abstimmungsscheinen (Amtliche Mitteilungen vom 08.06.2022) wird dahingehend ergänzt, dass sie auch für den Bürgerentscheid „HÄNDE WEG VOM GRÜNRING!“ gilt.

## Abstimmungsbekanntmachung für die Bürgerentscheide am 24.07.2022

1. Am 24.07.2022 finden in Ingolstadt Bürgerentscheide statt. Die zu entscheidenden Fragestellungen sind aus den dieser Bekanntmachung angefügten beiden Stimmzettelmustern ersichtlich.
2. Die Abstimmung dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
3. **Das Stimmrecht kann folgendermaßen ausgeübt werden:**
  - 3.1 **Im Abstimmungsraum:**
    - 3.1.1 Die Stadt Ingolstadt ist in 65 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt. In den Abstimmungsbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten bis spätestens **03.07.2022** übersandt werden, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten abstimmen können. Sie enthalten einen Hinweis, ob der Abstimmungsraum barrierefrei ist.
    - 3.1.2 Stimmberechtigte können, wenn sie **keinen Abstimmungsschein** besitzen, nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Bürgerverzeichnis sie eingetragen sind.
    - 3.1.3 Wer **einen Abstimmungsschein** besitzt, kann das Stimmrecht durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Stadt ausüben.
    - 3.1.4 Die Abstimmenden haben ihre Abstimmungsbenachrichtigung oder ihren Abstimmungsschein und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürger/Unionsbürgerinnen einen gültigen Identitätsausweis, oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.
    - 3.1.5 Die Stimmzettel werden den Abstimmenden beim Betreten des Abstimmungsraumes ausgehändigt. Sie müssen von den Stimmberechtigten allein in einer Abstimmungszelle des Abstimmungsraumes gekennzeichnet werden.
    - 3.1.6 Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.
  - 3.2 **Durch briefliche Abstimmung:**
    - 3.2.1 Wer brieflich abstimmen will, muss dies bei der Stadt beantragen und erhält dann zusätzlich zum Abstimmungsschein folgende Unterlagen:
      - zwei Stimmzettel,
      - einen weißen Stimmzettelmuschlag für alle Stimmzettel,

- einen roten Abstimmungsbriefumschlag für den Abstimmungsschein und den Stimmzettelmuschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Abstimmungsbrief zu übersenden ist,
- ein Merkblatt für die briefliche Abstimmung.

Nähere Hinweise darüber, wie brieflich abzustimmen ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die briefliche Abstimmung.

- 3.2.2 Bei der brieflichen Abstimmung sorgen die Stimmberechtigten dafür, dass der Abstimmungsbrief mit den Stimmzetteln und dem Abstimmungsschein spätestens am Abstimmungstag bis 18 Uhr bei der auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Behörde und Anschrift eingeht. Der Abstimmungsbrief kann auch bei der auf dem Abstimmungsbrief genannten Behörde und Anschrift abgegeben werden.

Die Kosten der Beförderung trägt die Stadt Ingolstadt.

4. Die Briefabstimmungsvorstände treten am 24.07.2022 zur Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses um 16.00 Uhr in folgenden Auszahlräumen zusammen:
  - Zi. 140 (Pausenhallenrakt) i. Chr.-Scheiner-Gymnasium, Hartmannplatz 1
  - Zi. 141 (Pausenhallenrakt) i. Chr.-Scheiner-Gymnasium, Hartmannplatz 1
  - Zi. 142 (Pausenhallenrakt) i. Chr.-Scheiner-Gymnasium, Hartmannplatz 1
  - Zi. 143 (Pausenhallenrakt) i. Chr.-Scheiner-Gymnasium, Hartmannplatz 1
  - Zi. 144 (Pausenhallenrakt) i. Chr.-Scheiner-Gymnasium, Hartmannplatz 1
  - Zi. 145 (Pausenhallenrakt) i. Chr.-Scheiner-Gymnasium, Hartmannplatz 1
  - Zi. 147 (Pausenhallenrakt) i. Chr.-Scheiner-Gymnasium, Hartmannplatz 1
  - Zi. 240 (Pausenhallenrakt) i. Chr.-Scheiner-Gymnasium, Hartmannplatz 1
  - Zi. 9 (Trakt A) in der Schule Auf der Schanz, Auf der Schanz 28
  - Zi. 10 (Trakt A) in der Schule Auf der Schanz, Auf der Schanz 28
  - Zi. 11 (Trakt A) in der Schule Auf der Schanz, Auf der Schanz 28
  - Zi. 19 (Trakt B) in der Schule Auf der Schanz, Auf der Schanz 28
  - Zi. 20 (Trakt B) in der Schule Auf der Schanz, Auf der Schanz 28
  - Zi. 21 (Trakt B) in der Schule Auf der Schanz, Auf der Schanz 28
  - Zi. 22 (Trakt C) in der Schule Auf der Schanz, Auf der Schanz 28
  - Zi. 23 (Trakt C) in der Schule Auf der Schanz, Auf der Schanz 28
  - Zi. 0.25 in der Freiherr-von-Ickstatt-Schule, Von-der-Tann-Str. 1
  - Zi. 0.26 in der Freiherr-von-Ickstatt-Schule, Von-der-Tann-Str. 1
  - Zi. 0.27 in der Freiherr-von-Ickstatt-Schule, Von-der-Tann-Str. 1
  - Zi. 0.28 in der Freiherr-von-Ickstatt-Schule, Von-der-Tann-Str. 1
  - Zi. 0.29 in der Freiherr-von-Ickstatt-Schule, Von-der-Tann-Str. 1
  - Zi. 0.30 in der Freiherr-von-Ickstatt-Schule, Von-der-Tann-Str. 1
  - Zi. 1.12 in der Freiherr-von-Ickstatt-Schule, Von-der-Tann-Str. 1
  - Zi. 1.13 in der Freiherr-von-Ickstatt-Schule, Von-der-Tann-Str. 1
  - Zi. E18 in der Staatlichen Berufsschule I, Adolf-Kolping-Str. 11
  - Zi. 114 in der Staatlichen Berufsschule I, Adolf-Kolping-Str. 11
  - Zi. 116 in der Staatlichen Berufsschule I, Adolf-Kolping-Str. 11
  - Zi. 117 in der Staatlichen Berufsschule I, Adolf-Kolping-Str. 11
  - Zi. 118 in der Staatlichen Berufsschule I, Adolf-Kolping-Str. 11
  - Zi. 119 in der Staatlichen Berufsschule I, Adolf-Kolping-Str. 11
  - Zi. 121 in der Staatlichen Berufsschule I, Adolf-Kolping-Str. 11
  - Zi. 122 in der Staatlichen Berufsschule I, Adolf-Kolping-Str. 11
  - Zi. 002 im Katharinen-Gymnasium (Hauptgebäude), Jesuitenstr. 10
  - Zi. 003 im Katharinen-Gymnasium (Hauptgebäude), Jesuitenstr. 10
  - Zi. 004 im Katharinen-Gymnasium (Hauptgebäude), Jesuitenstr. 10
  - Zi. 005 im Katharinen-Gymnasium (Hauptgebäude), Jesuitenstr. 10
  - Zi. 006 im Katharinen-Gymnasium (Hauptgebäude), Jesuitenstr. 10
  - Zi. 007 im Katharinen-Gymnasium (Hauptgebäude), Jesuitenstr. 10
  - Zi. 102 im Katharinen-Gymnasium (Hauptgebäude), Jesuitenstr. 10
  - Zi. 103 im Katharinen-Gymnasium (Hauptgebäude), Jesuitenstr. 10
  - Kursraum 1 in der Volkshochschule, Hallstr. 5
  - Kursraum 5 in der Volkshochschule, Hallstr. 5.

5. **Grundsätze für die Kennzeichnung der Stimmzettel:**  
Abgestimmt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Sie sind als Muster anschließend an diese Bekanntmachung abgedruckt.

- 5.1 Jede stimmberechtigte Person hat zu jeder Fragestellung eine Stimme. Auf den anschließend abgedruckten Stimmzetteln ist erläutert, wie die Stimmzettel zu kennzeichnen sind.

- 5.2 Die gekennzeichneten Stimmzettel sind mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.

6. Jeder Stimmberechtigte kann sein Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle des Stimmberechtigten ist unzulässig. Ein Stimmberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sie sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Stimmberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Abstimmungsentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Stimmberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt stimmt auch ab, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Abstimmungsentscheidung des Stimmberechtigten oder ohne eine geäußerte Abstimmungsentscheidung des Stimmberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).



## Stimmzettel für den Bürgerentscheid Ratsbegehren „Kammerspiele“

in der Stadt Ingolstadt  
am 24.07.2022

Sie haben **eine** Stimme.

Bitte kennzeichnen Sie **Ja** oder **Nein** durch ein Kreuz im entsprechenden Kreis.

Sind Sie dafür,  
die Kammerspiele an der Schutterstraße zu bauen  
(Umsetzung der Projektgenehmigung des Stadtrates vom  
14.12.2021)?



Ja



Nein

Nr. 25	Mittwoch, 22.06.2022
<b>INHALT</b>	
<b>Hauptamt</b>	Bezirksausschusssitzungen III, XI
<b>Wahlamt</b>	- Bürgerentscheide; Ergänzung Bekanntmachung vom 08.06.2022 - Bürgerentscheide; Abstimmungsbekanntmachung
<b>Rechtsamt</b>	Taxitarifordnung
<b>Stadtplanungsamt</b>	Bab.- u. Grünordnungsplan Nr. 710 A
<b>Umweltamt</b>	Vollzug der Wassergesetze
<b>FF Mailing-Feldkirchen e.V.</b>	Ordentliche Mitgliederversammlung 2022
<b>Hochbauamt</b>	Ausschreibung im Offenen Verfahren



## Stimmzettel für die Bürgerentscheide in der Stadt Ingolstadt am 24.07.2022

Bürgerentscheid 1: Ratsbegehren "Mittelschule am Augraben"	Bürgerentscheid 2: Bürgerbegehren "HÄNDE WEG VOM GRÜNRING!"
Sind Sie dafür, dass die neue Mittelschule Nord-Ost südlich des Augrabens gebaut wird (Umsetzung des Stadtratsbeschlusses V609/20 vom 14.12.2020)?	Sind Sie dafür, den Bebauungsplan Nr. 613 Ä vom 14.12.2020 der Stadt Ingolstadt aufzuheben und die Raumsuche für die Mittelschule Nordost außerhalb der Grünringe neu aufzusetzen?
Sie haben hier eine Stimme.	Sie haben hier eine Stimme.
<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein

Stichfrage	
Werden die bei Bürgerentscheid 1 und 2 zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise jeweils mehrheitlich mit Ja oder jeweils mehrheitlich mit Nein beantwortet? Welche Entscheidung soll dann gelten?	
Sie haben hier eine Stimme.	
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Bau der Schule am Standort südlich des Augrabens	Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 613 Ä und neue Standortsuche

## Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Ingolstadt über Beförderungsentgelte und Bedingungen für die Beförderung von Personen mit Taxen (Taxitarifordnung)

vom 13. Juli 2022

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I. S. 1690), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I. S. 822) geändert worden ist, folgende Verordnung:

### §1 Änderungen

Die Verordnung der Stadt Ingolstadt über Beförderungsentgelte und Bedingungen für die Beförderung von Personen mit Taxen (Taxitarifordnung) vom 24. November 2014 (AM Nr. 49 vom 03.12.2014) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 a)

Grundpreis für die Bereitstellung eines Taxis (Bestandteil des Mindestfahrpreises)	3,80 €
Mindestfahrpreis (Grundpreis einschl. der ersten Schalteinheit v. 0,20 €)	4,00 €
Beförderungs-/Aufwandsmindestentgelt (Mindestentgelt bei Kurzstreckenbeförderung, Organisationsaufwand ohne Beförderungserfolg)	6,00 €

2. § 2 Abs. 2

Kilometerpreis = Tarifstufe I	
von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr (Tag) für die Wegstrecke bis 5 km (entspricht 0,20 € je 90,91 m)	2,20 €
für die Wegstrecke von 5,01 bis 10 km (entspricht 0,20 € je 97,56 m)	2,05 €
für die Wegstrecke ab 10,01 km (entspricht 0,20 € je 102,56 m)	1,95 €

von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr (Nacht) für die Wegstrecke bis 5 km (entspricht 0,20 € je 86,96 m)	2,30 €
für die Wegstrecke von 5,01 bis 10 km (entspricht 0,20 € je 93,02 m)	2,15 €
für die Wegstrecke ab 10,01 km (entspricht 0,20 € je 97,56 m)	2,05 €

Sonn- und Feiertage (ganztäglich) für die Wegstrecke bis 5 km (entspricht 0,20 € je 86,96 m)	2,30 €
für die Wegstrecke von 5,01 bis 10 km (entspricht 0,20 € je 93,02 m)	2,15 €
für die Wegstrecke ab 10,01 km (entspricht 0,20 € je 97,56 m)	2,05 €

3. § 2 Abs. 5 a) Satz 2

Die Anfahrtpauschalen betragen:	
Innerhalb der Tarifzone A	0 €
In Tarifzone B 1	12 €
In Tarifzone B 2	17 €
In Tarifzone B 3	22 €
In Tarifzone B 4	32 €
In Tarifzone B 5	47 €



# Amtliche Mitteilungen der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse- und Informationsamt  
der Stadt Ingolstadt, Franziskanerstr. 7, 85049 Ingolstadt

## Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses III – Nordost

Am Dienstag, den 28.06.2022 findet um 19:00 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses III – Nordost statt. Veranstaltungsort: TSV Ingolstadt-Nord 1897, Wirffelstr. 25, 85055 Ingolstadt.

### Tagesordnung:

#### Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 24.05.2022
3. Stellungnahmen der Stadtverwaltung
  - 3.1. Büchertelefonzellen 2022-03-009B
  - 3.2. Schutzstreifen Gutenbergstr. Verkehrsversuch 2021-03-50
4. Bürgerhaushalt
  - 4.1. Antrag Wegschilder Spot
  - 4.2. Antrag Stadtteiltreff Sonnensegel + Mikrofon-Lautsprecher-Anlage
- 4.3. Videokonferenzsystem
5. Bürgeranträge
  - 5.1. Antrag Waldlehrpfad
  - 5.2. Erweiterung Spielplatz HP Müllerstr
6. Sonstiges

Bezirksausschussvorsitzende:  
Claudia Winkler

Aufgrund des Hausrechts am Veranstaltungsort können weiterhin Regelungen bestehen. Bitte denken Sie deshalb vorsorglich an einen 3 G – Nachweis und eine FFP 2 Maske.

Bezirksausschussmitglieder sind automatisch angemeldet. Bei Verhinderung bitten wir um Abmeldung beim Bezirksausschussvorsitzenden.

## Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses XI – Friedrichshofen-Hollerstauden

Am Dienstag, 28.06.2021 findet um 19:00 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses XI - Friedrichshofen-Hollerstauden statt. Veranstaltungsort: Thomaskirche, Buchenweg 4, 85049 Ingolstadt

### Tagesordnung:

1. Begrüßung der Anwesenden
2. Genehmigung der Niederschrift aus der Sitzung vom 15.03.2022
3. Bauvorhaben Wohnanlage Levelingstraße 32, 32a, 34, 36; Schultheißstraße 3, 5
4. Mitteilungen der Verwaltung
  - 4.1. Verkehrssituation Pfingstackerweg (2021-11-019)
  - 4.2. Social Sofa (2021-11-018)
  - 4.3. Pfandringe (2022-11-003 INKB)
  - 4.4. Anlieferung Asia Markt (2022-11-008)
  - 4.5. Baustelle Steigerwaldstraße
5. Bürgerhaushalt
  - 5.1. Klettergerüst Integrationshort
  - 5.2. Bücherschrank Thomaskirche
  - 5.3. Container für Jugendkirche
  - 5.4. Kegelbahnsteuerung VfB
6. Anträge
  - 6.1. Mäharbeiten Franken-/ Friedrichshofener Straße
  - 6.2. Geh-Radweg Steigerwald-/ Friedrichshofener Straße

Bezirksausschussvorsitzender:  
Herr Rainer Mühlberger, Buchenweg 7, 85049 Ingolstadt

In einigen Sitzungsorten ist das Platzangebot eingeschränkt. Deshalb wird um Anmeldung beim Vorsitzenden per Mail (BZA.XI.ingolstadt@gmx.de) gebeten. Eine Kontaktdatenerfassung ist nicht erforderlich.

Für Besucherinnen und Besucher, die an der Bezirksausschusssitzung teilnehmen möchten, gilt die 3G-Regelung - geimpft, genesen, getestet (Antigen-Schnelltest oder PCR-Test). Bitte bringen Sie eine FFP2-Maske bzw. eine medizinische Maske mit.

Bezirksausschussmitglieder sind automatisch angemeldet. Bei Verhinderung bitten wir um Abmeldung beim Bezirksausschussvorsitzenden.

Hinweise zum Datenschutz:

Informationen zum Datenschutz, finden Sie unter [www.ingolstadt.de/datenschutz](http://www.ingolstadt.de/datenschutz) unter dem Punkt „Datenschutzerklärung“.

## Bürgerentscheide am 24.07.2022; Ergänzung der Bekanntmachung vom 08.06.2022

Die Bekanntmachung über die Bürgerverzeichnisse und die Erteilung von Abstimmungs Scheinen (Amtliche Mitteilungen vom 08.06.2022) wird dahingehend ergänzt, dass sie auch für den Bürgerentscheid „HÄNDE WEG VOM GRÜNRING!“ gilt.

## Abstimmungsbekanntmachung für die Bürgerentscheide am 24.07.2022

1. Am 24.07.2022 finden in Ingolstadt Bürgerentscheide statt. Die zu entscheidenden Fragestellungen sind aus den dieser Bekanntmachung angefügten beiden Stimmzettelmustern ersichtlich.
2. Die Abstimmung dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
3. Das Stimmrecht kann folgendermaßen ausgeübt werden:
  - 3.1 Im Abstimmungsraum:
    - 3.1.1 Die Stadt Ingolstadt ist in 65 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt. In den Abstimmungsbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten bis spätestens 03.07.2022 übersandt werden, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten abstimmen können. Sie enthalten einen Hinweis, ob der Abstimmungsraum barrierefrei ist.
    - 3.1.2 Stimmberechtigte können, wenn sie keinen Abstimmungsschein besitzen, nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Bürgerverzeichnis sie eingetragen sind.
    - 3.1.3 Wer einen Abstimmungsschein besitzt, kann das Stimmrecht durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Stadt ausüben.
    - 3.1.4 Die Abstimmenden haben ihre Abstimmungsbenachrichtigung oder ihren Abstimmungsschein und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürger/Unionsbürgerinnen einen gültigen Identitätsausweis, oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.
    - 3.1.5 Die Stimmzettel werden den Abstimmenden beim Betreten des Abstimmungsraumes ausgehändigt. Sie müssen von den Stimmberechtigten allein in einer Abstimmungszelle des Abstimmungsraumes gekennzeichnet werden.
    - 3.1.6 Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.
  - 3.2 Durch briefliche Abstimmung:
    - 3.2.1 Wer brieflich abstimmen will, muss dies bei der Stadt beantragen und erhält dann zusätzlich zum Abstimmungsschein folgende Unterlagen:
      - zwei Stimmzettel,
      - einen weißen Stimmzettelmuschlag für alle Stimmzettel,

- einen roten Abstimmungsbriefumschlag für den Abstimmungsschein und den Stimmzettelmuschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Abstimmungsbrief zu übersenden ist,
- ein Merkblatt für die briefliche Abstimmung.

Nähere Hinweise darüber, wie brieflich abzustimmen ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die briefliche Abstimmung.

- 3.2.2 Bei der brieflichen Abstimmung sorgen die Stimmberechtigten dafür, dass der Abstimmungsbrief mit den Stimmzetteln und dem Abstimmungsschein spätestens am Abstimmungstag bis 18 Uhr bei der auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Behörde und Anschrift eingeht. Der Abstimmungsbrief kann auch bei der auf dem Abstimmungsbrief genannten Behörde und Anschrift abgegeben werden.

Die Kosten der Beförderung trägt die Stadt Ingolstadt.

4. Die Briefabstimmungsvorstände treten am 24.07.2022 zur Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses um 16.00 Uhr in folgenden Auszahlräumen zusammen:
  - Zi. 140 (Pausenhallenrakt) i. Chr.-Scheiner-Gymnasium, Hartmannplatz 1
  - Zi. 141 (Pausenhallenrakt) i. Chr.-Scheiner-Gymnasium, Hartmannplatz 1
  - Zi. 142 (Pausenhallenrakt) i. Chr.-Scheiner-Gymnasium, Hartmannplatz 1
  - Zi. 143 (Pausenhallenrakt) i. Chr.-Scheiner-Gymnasium, Hartmannplatz 1
  - Zi. 144 (Pausenhallenrakt) i. Chr.-Scheiner-Gymnasium, Hartmannplatz 1
  - Zi. 145 (Pausenhallenrakt) i. Chr.-Scheiner-Gymnasium, Hartmannplatz 1
  - Zi. 147 (Pausenhallenrakt) i. Chr.-Scheiner-Gymnasium, Hartmannplatz 1
  - Zi. 240 (Pausenhallenrakt) i. Chr.-Scheiner-Gymnasium, Hartmannplatz 1
  - Zi. 9 (Trakt A) in der Schule Auf der Schanz, Auf der Schanz 28
  - Zi. 10 (Trakt A) in der Schule Auf der Schanz, Auf der Schanz 28
  - Zi. 11 (Trakt A) in der Schule Auf der Schanz, Auf der Schanz 28
  - Zi. 19 (Trakt B) in der Schule Auf der Schanz, Auf der Schanz 28
  - Zi. 20 (Trakt B) in der Schule Auf der Schanz, Auf der Schanz 28
  - Zi. 21 (Trakt B) in der Schule Auf der Schanz, Auf der Schanz 28
  - Zi. 22 (Trakt C) in der Schule Auf der Schanz, Auf der Schanz 28
  - Zi. 23 (Trakt C) in der Schule Auf der Schanz, Auf der Schanz 28
  - Zi. 0.25 in der Freiherr-von-Ickstatt-Schule, Von-der-Tann-Str. 1
  - Zi. 0.26 in der Freiherr-von-Ickstatt-Schule, Von-der-Tann-Str. 1
  - Zi. 0.27 in der Freiherr-von-Ickstatt-Schule, Von-der-Tann-Str. 1
  - Zi. 0.28 in der Freiherr-von-Ickstatt-Schule, Von-der-Tann-Str. 1
  - Zi. 0.29 in der Freiherr-von-Ickstatt-Schule, Von-der-Tann-Str. 1
  - Zi. 0.30 in der Freiherr-von-Ickstatt-Schule, Von-der-Tann-Str. 1
  - Zi. 1.12 in der Freiherr-von-Ickstatt-Schule, Von-der-Tann-Str. 1
  - Zi. 1.13 in der Freiherr-von-Ickstatt-Schule, Von-der-Tann-Str. 1
  - Zi. E18 in der Staatlichen Berufsschule I, Adolf-Kolping-Str. 11
  - Zi. 114 in der Staatlichen Berufsschule I, Adolf-Kolping-Str. 11
  - Zi. 116 in der Staatlichen Berufsschule I, Adolf-Kolping-Str. 11
  - Zi. 117 in der Staatlichen Berufsschule I, Adolf-Kolping-Str. 11
  - Zi. 118 in der Staatlichen Berufsschule I, Adolf-Kolping-Str. 11
  - Zi. 119 in der Staatlichen Berufsschule I, Adolf-Kolping-Str. 11
  - Zi. 121 in der Staatlichen Berufsschule I, Adolf-Kolping-Str. 11
  - Zi. 122 in der Staatlichen Berufsschule I, Adolf-Kolping-Str. 11
  - Zi. 002 im Katharinen-Gymnasium (Hauptgebäude), Jesuitenstr. 10
  - Zi. 003 im Katharinen-Gymnasium (Hauptgebäude), Jesuitenstr. 10
  - Zi. 004 im Katharinen-Gymnasium (Hauptgebäude), Jesuitenstr. 10
  - Zi. 005 im Katharinen-Gymnasium (Hauptgebäude), Jesuitenstr. 10
  - Zi. 006 im Katharinen-Gymnasium (Hauptgebäude), Jesuitenstr. 10
  - Zi. 007 im Katharinen-Gymnasium (Hauptgebäude), Jesuitenstr. 10
  - Zi. 102 im Katharinen-Gymnasium (Hauptgebäude), Jesuitenstr. 10
  - Zi. 103 im Katharinen-Gymnasium (Hauptgebäude), Jesuitenstr. 10
  - Kursraum 1 in der Volkshochschule, Hallstr. 5
  - Kursraum 5 in der Volkshochschule, Hallstr. 5.

5. Grundsätze für die Kennzeichnung der Stimmzettel:  
Abgestimmt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Sie sind als Muster anschließend an diese Bekanntmachung abgedruckt.

- 5.1 Jede stimmberechtigte Person hat zu jeder Fragestellung eine Stimme. Auf den anschließend abgedruckten Stimmzetteln ist erläutert, wie die Stimmzettel zu kennzeichnen sind.

- 5.2 Die gekennzeichneten Stimmzettel sind mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.

6. Jeder Stimmberechtigte kann sein Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle des Stimmberechtigten ist unzulässig. Ein Stimmberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sie sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Stimmberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Abstimmungsentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Stimmberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt stimmt auch ab, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Abstimmungsentscheidung des Stimmberechtigten oder ohne eine geäußerte Abstimmungsentscheidung des Stimmberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).



## Stimmzettel für den Bürgerentscheid Ratsbegehren „Kammerspiele“

in der Stadt Ingolstadt  
am 24.07.2022

Sie haben **eine** Stimme.

Bitte kennzeichnen Sie Ja oder Nein durch ein Kreuz im entsprechenden Kreis.

Sind Sie dafür,  
die Kammerspiele an der Schutterstraße zu bauen  
(Umsetzung der Projektgenehmigung des Stadtrates vom  
14.12.2021)?



Ja



Nein

Nr. 25

Mittwoch, 22.06.2022

## INHALT

### Hauptamt

Bezirksausschusssitzungen III, XI

### Wahlamt

- Bürgerentscheide; Ergänzung Bekanntmachung vom 08.06.2022  
- Bürgerentscheide; Abstimmungsbekanntmachung

### Rechtsamt

Taxitarifordnung

### Stadtplanungsamt

Bab.- u. Grünordnungsplan Nr. 710 A

### Umweltamt

Vollzug der Wassergesetze

### FF Mailing-Feldkirchen e.V.

Ordentliche Mitgliederversammlung 2022

### Hochbauamt

Ausschreibung im Offenen Verfahren



## Stimmzettel für die Bürgerentscheide

in der Stadt Ingolstadt

am 24.07.2022

Bürgerentscheid 1: Ratsbegehren "Mittelschule am Augraben"	Bürgerentscheid 2: Bürgerbegehren "HÄNDE WEG VOM GRÜNRING!"
Sind Sie dafür, dass die neue Mittelschule Nord-Ost südlich des Augrabens gebaut wird (Umsetzung des Stadtratsbeschlusses V609/20 vom 14.12.2020)?	Sind Sie dafür, den Bebauungsplan Nr. 613 Ä vom 14.12.2020 der Stadt Ingolstadt aufzuheben und die Raumsuche für die Mittelschule Nordost außerhalb der Grünringe neu aufzusetzen?
Sie haben hier eine Stimme.	Sie haben hier eine Stimme.
<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein

Stichfrage	
Werden die bei Bürgerentscheid 1 und 2 zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise jeweils mehrheitlich mit Ja oder jeweils mehrheitlich mit Nein beantwortet? Welche Entscheidung soll dann gelten?	
Sie haben hier eine Stimme.	
<input type="radio"/> Bau der Schule am Standort südlich des Augrabens	<input type="radio"/> Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 613 Ä und neue Standortsuche

## Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Ingolstadt über Beförderungsentgelte und Bedingungen für die Beförderung von Personen mit Taxen (Taxitarifordnung)

vom 13. Juli 2022

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I. S. 1690), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I. S. 822) geändert worden ist, folgende Verordnung:

### §1 Änderungen

Die Verordnung der Stadt Ingolstadt über Beförderungsentgelte und Bedingungen für die Beförderung von Personen mit Taxen (Taxitarifordnung) vom 24. November 2014 (AM Nr. 49 vom 03.12.2014) wird wie folgt geändert:

#### 1. § 2 Abs. 1 a)

Grundpreis für die Bereitstellung eines Taxis (Bestandteil des Mindestfahrpreises)	3,80 €
Mindestfahrpreis (Grundpreis einschl. der ersten Schalteinheit v. 0,20 €)	4,00 €
Beförderungs-/Aufwandsmindestentgelt (Mindestentgelt bei Kurzstreckenbeförderung, Organisationsaufwand ohne Beförderungserfolg)	6,00 €

#### 2. § 2 Abs. 2

Kilometerpreis = Tarifstufe I	
von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr (Tag) für die Wegstrecke bis 5 km (entspricht 0,20 € je 90,91 m)	2,20 €
für die Wegstrecke von 5,01 bis 10 km (entspricht 0,20 € je 97,56 m)	2,05 €
für die Wegstrecke ab 10,01 km (entspricht 0,20 € je 102,56 m)	1,95 €
von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr (Nacht)	
für die Wegstrecke bis 5 km (entspricht 0,20 € je 86,96 m)	2,30 €
für die Wegstrecke von 5,01 bis 10 km (entspricht 0,20 € je 93,02 m)	2,15 €
für die Wegstrecke ab 10,01 km (entspricht 0,20 € je 97,56 m)	2,05 €

Sonn- und Feiertage (ganztäglich)	
für die Wegstrecke bis 5 km (entspricht 0,20 € je 86,96 m)	2,30 €
für die Wegstrecke von 5,01 bis 10 km (entspricht 0,20 € je 93,02 m)	2,15 €
für die Wegstrecke ab 10,01 km (entspricht 0,20 € je 97,56 m)	2,05 €

#### 3. § 2 Abs. 5 a) Satz 2

Die Anfahrtpauschalen betragen:	
Innerhalb der Tarifzone A	0 €
In Tarifzone B 1	12 €
In Tarifzone B 2	17 €
In Tarifzone B 3	22 €
In Tarifzone B 4	32 €
In Tarifzone B 5	47 €

4. § 2 Abs. 5 b)  
 Üblicherweise im Fahrgastraum mitzuführendes Handgepäck (Gepäck unter einem Maß von 55 x 40 x 20 cm) sowie Rollstühle, Gehhilfen, Kinderwagen  
 frei  
 Üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck je Stück  
 0,60 €

5. § 2 Abs. 5 c)  
 Tiere  
 Blindenhund oder Behindertenbegleithund  
 frei  
 jedes frei transportierte Tier  
 0,60 €  
 jeder Käfig oder Transportbehälter  
 0,60 €

6. § 2 Abs. 5 d)  
 sperrige Güter  
 frei vereinbar

7. § 2 Abs. 5 e) Satz 2  
 Ab dem 5. Fahrgast beträgt der Zuschlag unabhängig von der Gesamtzahl der beförderten Personen pauschal ab der 5. Person oder im Anforderungsfall eines Großraumtaxis  
 6,00 €

8. § 2 Abs. 5 g)  
 Kommt eine Beförderung aus Gründen, die der Fahrgast zu vertreten hat, nicht zustande, so ist der auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesene Betrag unter Beachtung nachfolgender Regelung zu bezahlen:  
 Tarifzone A Aufwandsentgelt in Höhe von mindestens 6,00 €  
 Tarifzone B Aufwandsentgelt in Höhe von mindestens 6,00 € zuzügl. der jeweils gültigen Anfahrsgebühren.

9. § 2 Abs. 5 h) Satz 1  
 Nimmt der Fahrgast bei Fahraufträgen den Service einer Vermittlungseinrichtung in Anspruch, wird eine Vermittlungsgebühr von 0,60 € erhoben.

10. Anlage zur Taxitarifordnung der Stadt Ingolstadt vom 24. November 2014  
 Anfahrtsstarifzonenregelung zu § 1 Abs. 4 Taxitarifordnung  
 -„Tabellarische Auflistung“-

Tarifzone:	B 1	12 €
Tarifzone:	B 2	17 €
Tarifzone:	B 3	22 €
Tarifzone:	B 4	32 €
Tarifzone:	B 5	47 €

11. Anlage zur Taxitarifordnung der Stadt Ingolstadt vom 24. November 2014  
 Anfahrtsstarifzonenregelung zu § 1 Abs. 4 Taxitarifordnung

Gemeinde	Gemeindeteil – Ortsteil	Zone
Gaimersheim	Mittlere Heide, Gewerbegebiet I und II	6 € Pauschalbetrag
Wettstetten	Wettstetten	6 € Pauschalbetrag

**§2 Inkrafttreten**  
 Die Verordnung tritt am 01. Juli 2022 in Kraft.  
 Ingolstadt, 13.06.2022  
 Dr. Christian Scharpf  
 Oberbürgermeister

Die Übergangszeit zum Umstellen der Fahrpreisanzeiger beträgt 1 Monat nach Inkrafttreten dieser Verordnung. Bis zur Umstellung gilt bezüglich der Beförderungsentgelte die bisherige Verordnung der Stadt Ingolstadt vom 24. November 2014.

**Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 710 A „Mailing – Recyclinghalle am Mailinger Bach“ und Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren**

Der Stadtrat hat am 24.02.2022 die Entwürfe des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 710 A „Mailing – Recyclinghalle am Mailinger Bach“ und der Änderung des Flächennutzungsplanes im Rahmen eines Parallelverfahrens mit Begründung und Umweltbericht genehmigt.

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan umfasst ganz oder teilweise(\*) folgende Grundstücke der Gemarkung Mailing: 46/24, 46/4, 46/5, 868, 869, 947, 947/21\*, 948/6, 950, 952, 953/1, 955/4\*, 955/5\*, 955/9, 955/12 und 955/13.

Das Bebauungsplangebiet liegt ca. 5 km Luftlinie östlich vom Stadtkern der Stadt Ingolstadt, am östlichen Rand des Ortsteils Mailing. Im Norden wird das Gebiet von der „Regensburger Straße“ und östlich von der Straße „Am Mailinger Bach“ begrenzt. Im Westen schließen sich Mischgebiets- und im Weiteren Wohngebietsnutzungen an. Südlich des Planbereiches liegen weitere Flächen des bestehenden Recyclingbetriebes. Der Planbereich wird im südlichen Teil seit einiger Zeit bereits gewerblich genutzt. Im nördlichen Teil des Planbereiches liegen Grünflächen entlang des Mailinger Baches.

Mit Schreiben vom 25.04.2016 beantragte die seit 1955 ortsansässige Recyclingfirma Michael Oblinger Recycling GmbH & Co. KG die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Betriebsareals durch den Bau einer Recyclinghalle mit zusätzlichen Lagerflächen.

Angesichts der immer größer werdenden Anforderungen an Entsorgungs- und Recyclingmaßnahmen ist laut Auskunft des Antragstellers der Bau einer zusätzlichen Recyclinghalle inkl. Lagerflächen für Container und Lagerboxen dringend erforderlich. In der künftigen Halle sollen gemäß der vom Antragsteller vorgelegten Betriebsbeschreibung nicht gefährliche Abfälle gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) angenommen, je nach Bedarf sortiert, zeitweilig gelagert und zu größeren Transporteinheiten umgeschlagen werden. Aufgrund der bestehenden Verkehrsflächen sowie der umliegenden Bestandsbebauung ist die beabsichtigte Betriebserweiterung nur nach Norden in Richtung Mailinger Bach möglich.

Der Stadtrat hatte bereits am 16.06.2016 die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 710 A „Mailing – Recyclinghalle am Mailinger Bach“ und die Änderung des Flächennutzungsplanes im Rahmen eines Parallelverfahrens beschlossen.

Im Zeitraum vom 02.09.2016 bis 04.10.2016 wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

In der Sitzung am 14.12.2020 beschloss der Ingolstädter Stadtrat das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 710 A „Mailing – Recyclinghalle am Mailinger Bach“ sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren weiterzuführen.

**Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB:**

Die Entwürfe der Bauleitpläne liegen mit Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 30.06.2022 – 01.08.2022 öffentlich aus.

Die Auslegungsunterlagen können während des Auslegungszeitraumes im Internet unter [www.ingolstadt.de/bauleitplanverfahren](http://www.ingolstadt.de/bauleitplanverfahren) eingesehen werden.

Als weiteres Informationsangebot können die Auslegungsunterlagen an der Anschlagtafel des Stadtplanungsamtes im 1. Stock des Technischen Rathauses, Spitalstr. 3, im Auslegungszeitraum während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.

Im Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes ist eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Folgende Gutachten mit umweltbezogenen Informationen werden öffentlich ausgelegt:

- Geotechnischer Bericht / ifb Eigenschenk GmbH / 20.11.2018
- Überschwemmungsnachweis / WipflerPLAN Planungsgesellschaft mbH / 10.09.2021
- Entwässerungskonzept / WipflerPLAN Planungsgesellschaft mbH / 17.03.2021

- Fachliche Einschätzung zum Sturzflut-Risikomanagement / Wipfler-PLAN Planungsgesellschaft mbH / 24.11.2021
- Relevanzprüfung der artenschutzrechtlichen Belange / Wolfgang Weinzierl Landschaftsarchitekten GmbH mit Planungsbüro Hadatsch / 24.08.2021
- Schalltechnische Untersuchung / emplan / September 2021

Es liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen vor:

- Entwässerung
- Hydrogeologie
- Wasserversorgung
- Wasserwirtschaft
- Abwasserbeseitigung
- Oberirdische Gewässer
- Wasserrecht / Hochwasserschutz / Überschwemmungsgebiet /

Hochwasserproblematik

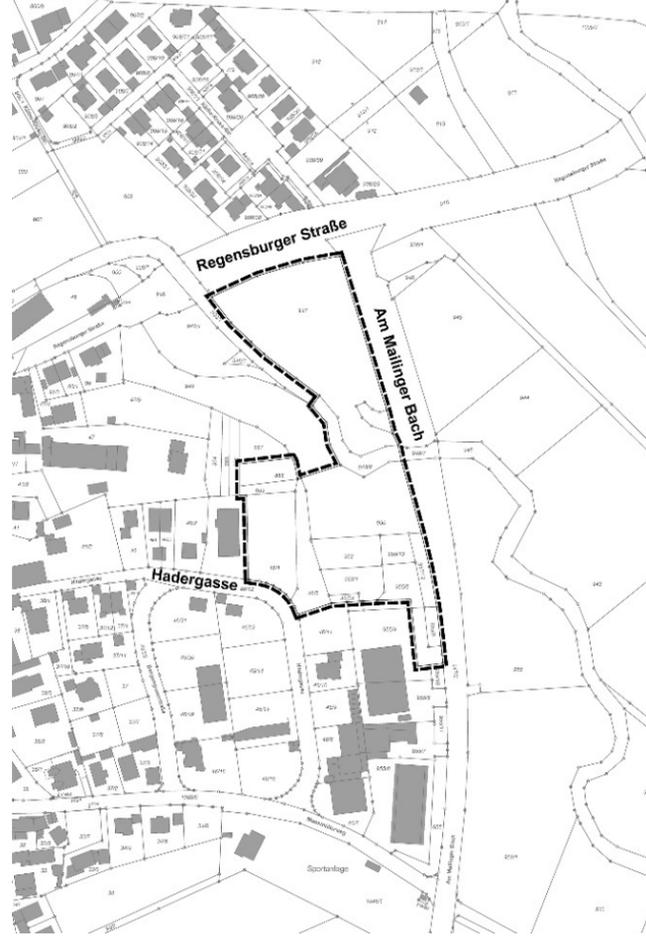
- Stadtreinigung und Abfallwirtschaft
- Grundwasser- und Bodenschutz / Altlasten
- (Geruchs)Emissionen
- Naturschutz
- Baumschutz
- Lärmschutz
- Bodendenkmalpflege
- Regionaler Grünzug / Landschaftliches Vorbehaltsgebiet / Landwirtschaftliche (Nutz)Flächen
- Grün- und Retentionsflächen
- Ausgleichsflächen
- Landschaftspflege

Daneben können auch alle weiteren bisher im Bauleitplanverfahren vorliegenden Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange in der obengenannten Auslegungsfrist im Stadtplanungsamt auf Zimmer 111 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

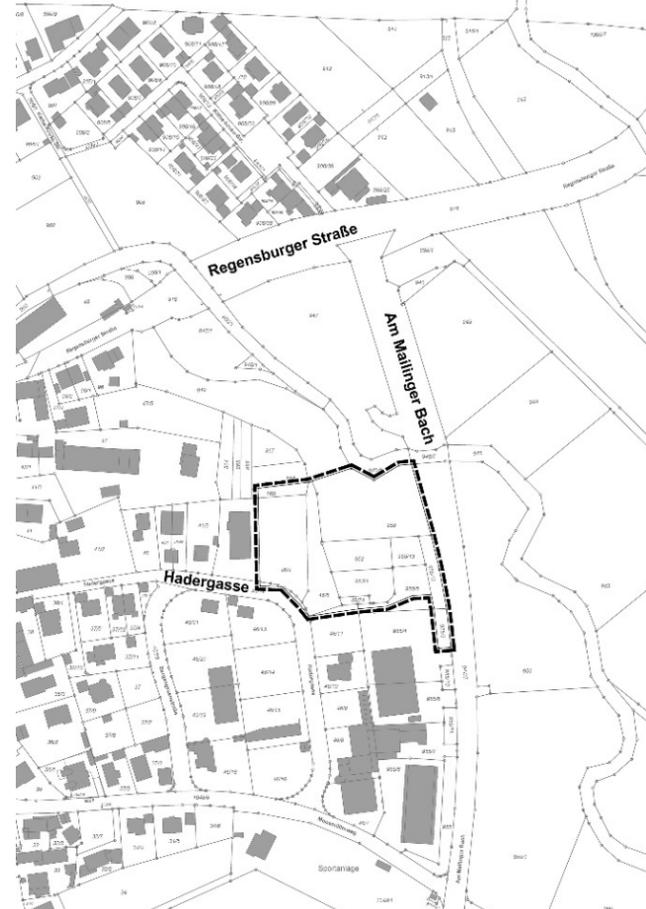
Für Auskünfte und Erläuterungen stehen Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes gerne zur Verfügung.

**Datenschutz im Bauleitplanverfahren:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzhinweise im Bauleitplanverfahren“, welches im Internet unter [www.ingolstadt.de/bauleitplanverfahren](http://www.ingolstadt.de/bauleitplanverfahren) abrufbar ist.



Lageplan zum Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 710 A „Mailing – Recyclinghalle am Mailinger Bach“

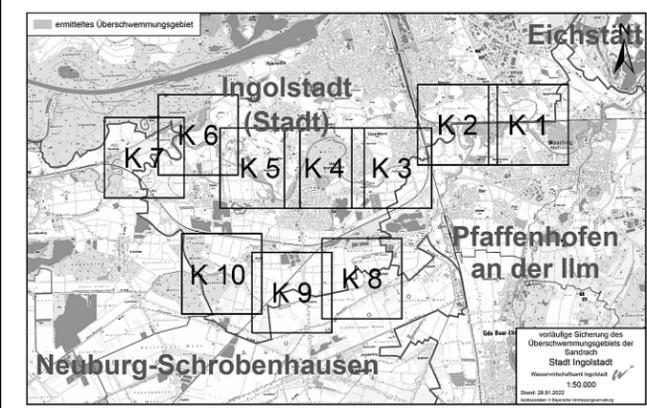


Lageplan zur Flächennutzungsplanänderung

**Vollzug der Wassergesetze; Vorläufige Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt ermittelten Überschwemmungsgebiets der Sandrach**

**BEKANNTMACHUNG**

zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt ermittelten Überschwemmungsgebiets an der Sandrach von Flusskilometer 1,026 bis 13,516 auf dem Gebiet der Stadt Ingolstadt



Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 BayWG).

Auf dem Gebiet der kreisfreien Stadt Ingolstadt wurde das Überschwemmungsgebiet an der Sandrach von Flusskilometer 1,026 bis Flusskilometer 13,516 berechnet und in den beigefügten Plänen dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser - HQ100). Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in der Übersichtskarte M = 1:25.000 blau eingefärbt. Diese und Detailkarten im Maßstab 1:2.500 mit senkrecht schraffierter Darstellung des Überschwemmungsgebietes können in der Zeit vom 27.06.2022 bis einschließlich 27.07.2022 bei der Stadt Ingolstadt, Umweltamt, Wagnerwirtsgasse 8, Zimmer 107 während der Dienststunden

Vormittags Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr  
 Nachmittags Montag bis Dienstag 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr und Donnerstag 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr

sowie im Internet unter [www.ingolstadt.de/Leben\\_in\\_Ingolstadt/Umwelt\\_Natur\\_Klima/](http://www.ingolstadt.de/Leben_in_Ingolstadt/Umwelt_Natur_Klima/) unter der Rubrik „Aktuelle Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind insbesondere folgende Rechtswirkungen verbunden:

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) untersagt. Das Verbot gilt nicht, wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient, sowie für Bauleitpläne für Häfen und Werften (§ 78 Abs. 1 Satz 2 WHG).

Ausnahmsweise kann die Stadt Ingolstadt abweichend von genannten Verbot nach § 78 Abs. 1 Satz 1 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen.

Nach § 78 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 8 WHG hat die Stadt bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für Gebiete, die nach § 30 Abs. 1 und 2 oder § 34 BauGB zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,
2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.

Dies gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 BauGB entsprechend.

Nach § 78 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 8 WHG ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB untersagt. Das Verbot gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes des Messwesens (§ 78 Abs. 4 Satz 2 WHG).

Im Einzelfall kann die Stadt Ingolstadt abweichend von § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB gemäß § 78 Abs. 5 WHG zulassen, wenn

1. das Vorhaben
  - a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
  - b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
  - c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
  - d) hochwasserangepasst ausgeführt wird oder
2. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Bei der Prüfung der zuvor genannten Voraussetzungen sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78 Abs. 5 Satz 2 WHG).

Gemäß § 78a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 6 WHG ist in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ebenfalls untersagt:

1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
7. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Die zuvor genannten Verbote nach § 78a Abs. 1 gelten nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzufflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.



Die Stadt Ingolstadt kann im Einzelfall abweichend von den zuvor genannten Verboten Maßnahmen zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können (§ 78a Abs. 2 Satz 1 WHG). Bei der Prüfung der Voraussetzungen der zuvor genannten Nummern 2 und 3 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78a Abs. 2 Satz 3 WHG).

Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden (§ 78a Abs. 2 Satz 2 WHG).

Nach § 78a Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 6 WHG sind in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Hochwassergefahr Gegenstände nach § 78a Abs. 1 Nr. 4 WHG durch ihren Besitzer unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zu entfernen.

Nach § 78c Abs. 1 WHG ist die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten verboten. Die Stadt Ingolstadt kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.

In vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gelten für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Heizölverbraucheranlagen sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) insbesondere die Anforderungen nach § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Wesentliche Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher auszuführen. Für Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten ins-

besondere die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV. Zudem haben Betreiber prüfpflichtiger Anlagen gemäß § 46 AwSV die Prüfzeitpunkte und -intervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen der Stadt Ingolstadt über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist von der Stadt Ingolstadt höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 4 BayWG).

Weitere Informationen:

Ermittelte, vorläufig gesicherte und festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden im Themenbereich Naturgefahren des UmweltAtlas Bayern für die Öffentlichkeit dokumentiert. Unter „<http://www.iug.bayern.de/>“ sind auch weitere Informationen zu Überschwemmungsgebieten sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren zu finden. Wasserspiegellagen sind beim zuständigen Wasserwirtschaftsamt zu erfragen.

## Ordentlichen Mitgliederversammlung 2022 der Freiwilligen Feuerwehr Mailing-Feldkirchen e.V.

Zu der am Sonntag, 03. Juli 2022 um 14:00 Uhr im Feuerwehrgerätehaus, Am Seitweg 24 stattfindenden

### ordentlichen Mitgliederversammlung 2022

laden wir gemäß § 9 Nr. 1 unserer Satzung herzlich ein.

#### Tagesordnung:

1. Begrüßung und Bekanntgabe der Tagesordnung
2. Totengedenken

3. Bericht des Vorsitzenden
4. Bericht der Kassiererin
5. Kassenrevision
6. Bericht des Schriftführers
7. Bericht des Kommandanten
8. Vorschau des Vorsitzenden
9. Ehrungen
10. Verschiedenes

Nach § 11 Nr. 4 der Satzung können Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung bis zum 25.06.2022 schriftlich beim Vorsitzenden gestellt werden.

## Ausschreibung im Offenen Verfahren

Die Stadt Ingolstadt, Hochbauamt, beabsichtigt folgende Leistung nach VgV im Offenen Verfahren (EU) zu vergeben:

### MKKD - Neubau in der Gießereihalle:

- **4020 Putzsanierung, Nr. 665-0151-2022-B-IN**  
Einreichungstermin: **28.06.2022 um 10:45 Uhr**
- **3050 Glasfassade, Nr. 665-0145-2022-B-IN**  
Einreichungstermin: **06.07.2022 um 10:45 Uhr**
- **8060 Schlosserarbeiten 1, Nr. 665-0152-2022-B-IN**  
Einreichungstermin: **12.07.2022 um 10:45 Uhr**
- **8090 Metalltüren, Nr. 665-0153-2022-B-IN**  
Einreichungstermin: **12.07.2022 um 11:15 Uhr**
- **3040 Fenster und Außentüren, Nr. 665-0156-2022-B-IN**  
Einreichungstermin: **19.07.2022 um 10:45 Uhr**

Ausführungsort: **Ingolstadt**. Abwicklung der Ausschreibung über das Baureferat, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt, Tel. (0841) 305-2450,

E-Mail: [vergabe@ingolstadt.de](mailto:vergabe@ingolstadt.de). Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de)